

Vorentwurf

**27. Änderung des
Flächennutzungsplanes
der Stadt Penzberg**

**für den Bereich
„Freiflächenphotovoltaikanlage 1
an der St 2063“
Fl.Nr. 298/7, Gemarkung Penzberg
zur Errichtung eines Solarparkes /
Photovoltaikanlage**

Begründung



Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen	3
2. Anlass der Planänderung	3
3. Beschreibung der Planänderung	4
4. Natur- und Umweltschutz.....	4

1. Vorbemerkungen

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Penzberg wurde vom Landratsamt Weilheim-Schongau am 18.03.2003 genehmigt.

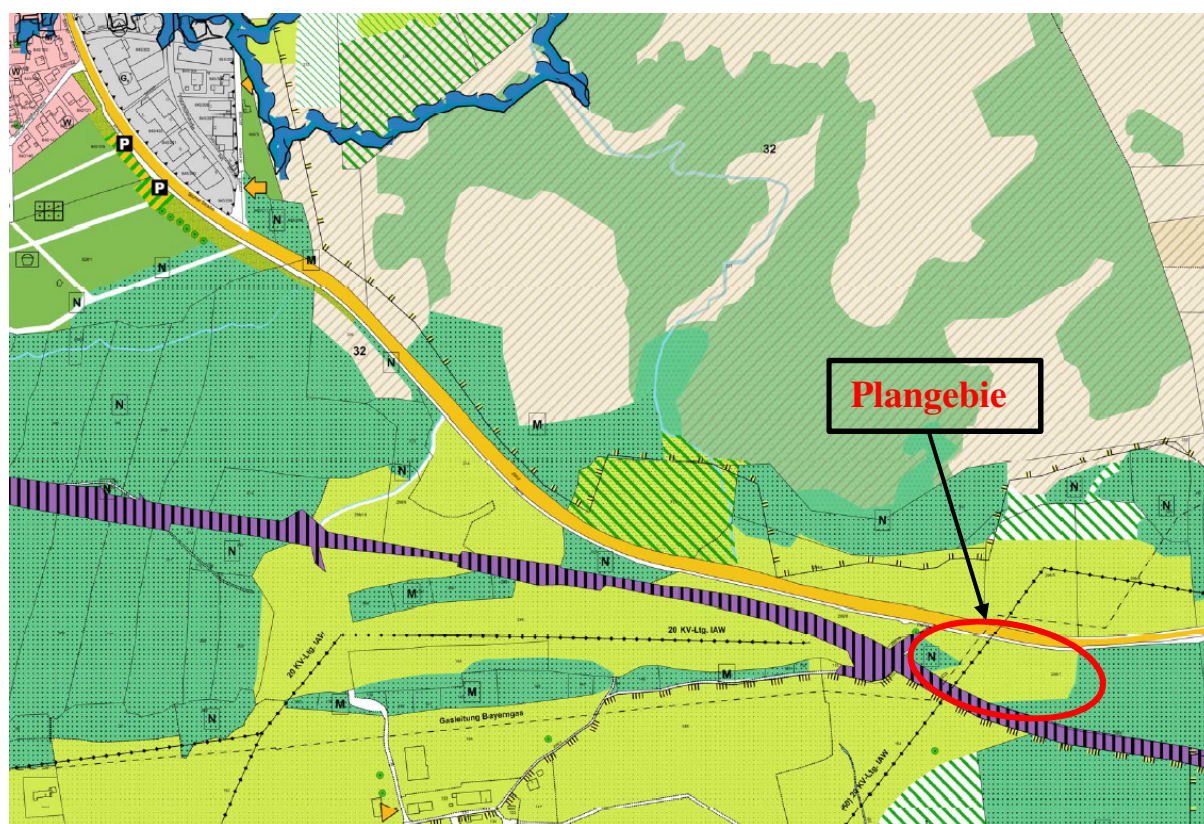


Abbildung 1: Bereich der beabsichtigten 27. Flächennutzungsplanänderung - Planausschnitt Flächennutzungsplan Penzberg vom 18.03.2003, Quelle: Stadtbauamt Penzberg

Der Bereich der beabsichtigten Flächennutzungsplanänderung ist bisher zum Teil als landwirtschaftliche Nutzungsfläche und zum Teil als Mischwald dargestellt. Die Fläche befindet sich im unbeplanten Außenbereich gemäß § 35 BauGB.

2. Anlass der Planänderung

Die Bau- und Naturschutzgesetze fordern ungeachtet der umweltpolitischen Zielsetzungen zur Nutzung erneuerbarer Energien die größtmögliche Schonung von Außenbereichslagen, also die Freihaltung solcher Flächen von baulichen Anlagen. Aus diesem Grund sind die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen zur Stromgewinnung nicht auf allen Flächen zulässig.

Gemäß Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) ist es unter anderem entlang von Autobahn- oder Bahntrassen (110 Meter Randstreifen) sowie in benachteiligten Gebieten möglich.

Nach einem Stadtratsbeschluss im Jahr 2010 wurde durch die Stadt Penzberg ein Energie- und Klimaschutzkonzept in Auftrag gegeben, dessen Ziel es ist die Energieversorgung der Stadt Penzberg auf Erneuerbare Energien umzustellen. Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage soll jährlich ca. 825.000 kWh elektrischen Strom erzeugen. Das entspricht dem Energieverbrauch von ca. 470 Haushalten (bei einem Verbrauch von 3.500 kWh/Jahr) und erhöht somit den Anteil Erneuerbarer Energien in Penzberg. Aus diesem Grund hat der Stadtrat die dafür notwendige 27. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Stadt Penzberg beschlossen. Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Vorhaben- und Erschließungsplan) nach § 12 BauGB sowie die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes (§ 2 Abs. 1. i.v.m. § 1 Abs. 8 BauGB) für den Bereich „Freiflächenphotovoltaik-anlage 1 an der St 2063“ Fl.Nr. 298/7, Gemarkung Penzberg zur Errichtung eines Solarparks / Photovoltaikanlage wurden in der Stadtratssitzung SR/012/2017 des Stadtrates Penzberg am 28. November 2017 beschlossen.

3. Beschreibung der Planänderung

Der Änderungsbereich des FNP, u.a. die geplante Photovoltaikfreiflächenanlage auf dem Flurstück 298/7 Gemarkung Penzberg, soll zukünftig als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Solarpark" ausgewiesen werden. Der Änderungsbereich der 27. FNP-Änderung umfasst eine Fläche von ca. **1,2320 ha** [ca. 12.320 m²] und umfasst folgende Flurstücke: Fl.-Nr. 298/7 im Weiteren die Fl.-Nrn. 298/2, 298/13 und 298/14, jeweils Teilfläche, Gemarkung Penzberg. Die Sondergebietsfläche auf dem Flurstück 298/7 nimmt eine Fläche von ca. 12.119 m² ein.

4. Natur- und Umweltschutz

Das Gelände unterhalb der Module bleibt im Wesentlichen unverändert. Das Gestell zur Modulmontage wird durch in das Erdreich eingerammte Pfosten befestigt, von denen keine Versiegelung ausgeht. Es kann jederzeit deren Rückbau erfolgen. Die Abschattung der Grundfläche durch die Modultische wirkt nicht wie eine Flächenversiegelung. Erfahrungen mit bereits in Betrieb befindlichen Anlagen zeigen, dass die Vegetation unterhalb der Modultische nahezu uneingeschränkt bleibt.

Der geplante Solarpark ist mit einer standortgerechten und ausreichenden Eingrünung [Feldhecke im Norden Breite: bis zu 3 m] im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen zu bepflanzen.

Penzberg, den 05.12.2017

Erste Bürgermeisterin

Elke Zehetner

Begründung aufgestellt am: 05.12.2017